
Die Trennung von Kirche und Staat

Unter besonderer Berücksichtigung der Körperschaftsrechte¹

Andreas Kohn

Einleitung

Wenn ich jetzt über das Thema »Körperschaftsrechte« und Trennung von Staat und Kirche² spreche, kann ich auf einiges aufbauen, was meine Vordrucker gesagt haben.³ Das eine oder andere wird sich wiederholen, jedoch nicht, um Langeweile zu verbreiten, sondern weil mir diese Aspekte besonders bemerkenswert erscheinen. Der Schwerpunkt liegt bei den kritischen Punkten, den Nachteilen Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine Kirche, nicht bei den – durchaus vorhandenen – Vorteilen.

Nach einem historisch-juristischen Parforceritt werde ich mich der theologischen Seite zuwenden. Eine ausgefeilte systematisch-theologische Analyse kann ich leider nicht anbieten, aber vielleicht gelingt es mir doch aufzuzeigen, wie weitergedacht werden kann. Dazu sollen auch meine Überlegungen dienen, mit denen ich versuche, einen ersten Überblick über rechtliche Aspekte und theologischen Anspruch im Verhältnis zueinander zu geben. Ich beschränke mich hierbei im wesentlichen auf die heutige Situation in Deutschland und was die Religionsgesellschaften betrifft, v.a. auf den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG), Körperschaft des öffentlichen Rechts, meine eigene Kirche. Grundsätzlich wäre jedoch auch der Blick über die Staatsgrenzen wünschenswert, z.B. nach Österreich, Frankreich, Italien, Schweden oder die USA.⁴

¹ Das Referat war angekündigt unter dem Titel »Die »Körperschaftsrechte« und die Trennung von Kirche und Staat in den Freikirchen«. Für die Druckfassung wurde es überarbeitet und um Anmerkungen erweitert.

² Grundsätzlich zur Trennung von Staat und Kirche E. Geldbach, *Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung*, Göttingen 1989 (Bensheimer Hefte 70), 43-45. Die Freikirchen vertreten diese, »um der Freiheit der Kirche zu dienen und nicht, um dem Christentum zum schnelleren Absterben zu verhelfen«: a.a.O., 45.

³ Vgl. die Beiträge von A. Strübind, *Trennung von Staat und Kirche. Bewährung und Scheitern eines freikirchlichen Prinzips*, in diesem Heft, S. 261-288.

⁴ Natürlich kommen die dortigen Zustände von teilweise sehr verschiedenen geschichtlichen Voraussetzungen her, was für das Verständnis nicht zu vernachlässigen ist. Doch kann dieser Blick über den Tellerrand lehren, daß die deutschen Rechtszustände nicht die einzig denkbaren sind und kirchliches/gemeindliches Leben dennoch gedeihen kann – vielleicht sogar besser?

Nicht ins Blickfeld kommt der Bereich des Arbeitsrechts, das von den Religionsgesellschaften in Deutschland sehr frei gestaltet werden darf – viele gesetzliche Vorschriften gelten hier nicht unmittelbar. Nicht nur, aber auch im Bereich des BEFG wird hiervon reichlich Gebrauch gemacht, Arbeitnehmerrechte mit wohlklingenden Formulierungen im Rahmen des sog. »Dritten Weges« einzuschränken.⁵ Vielleicht findet dieses Thema, das weitgehend nichts mit den *Körperschaftsprivilegien* zu tun hat, ja bei einer anderen Gelegenheit eine kritische Würdigung.

Hiermit steht auch eine andere Frage an, die mit den Körperschaftsrechten nichts zu tun hat und dennoch Beachtung finden sollte: Wenn es tatsächlich so ist, daß früher das Recht die Aufgabe hatte, die Privaten vor dem Staat zu schützen, heute aber – in Zeiten der Globalisierung und deshalb knapper öffentlicher Kassen – der Staat vor den Privaten bzw. der privaten Wirtschaft geschützt werden muß,⁶ dann muß auch bald darüber nachgedacht werden, wie es eigentlich mit der Trennung von Kirche und Wirtschaft bestellt ist.⁷ Das kann dieses Referat allerdings noch weniger leisten. Ich darf mich daher jetzt meinem Thema zuwenden.

1. Historisch-juristischer Aufriß

Mit der Reformation wurde die enge Verbindung von Staat und Kirche nicht aufgehoben – im Gegenteil, Landesherren und Räte gaben Anstöße zur Erneuerung der Kirche. Luther entwickelte die Idee, in der damaligen schwierigen Situation die Landesherren auch zu den obersten Kirchenmitgliedern zu machen. Was als vorübergehende Notlösung gedacht war, verfestigte sich bald und fand in Deutschland bekanntlich erst 1918 sein Ende, als die Revolution die Monarchien und mit ihnen den sog. »Summepiskopat« beseitigte.

Eine Generation nach Luther versucht der Schweizer Reformator Calvin gar, in Genf eine Theokratie zu installieren – das gesamte Leben stand unter der Herrschaft der Kirche. Als Trennungsmodell ist das sicher nicht anzusehen. (Wenn Baptisten sich gerne darauf berufen, weitgehend

5 Vgl. hierzu allgemein C. Link, Für verständige Zusammenarbeit geschaffen. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, in: Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (MDEZW) 61 (1998), 354-363; 359.361f. Zuerst erschienen in der FAZ vom 6. August 1998, 8.

6 Das meint zumindest »der Berliner Baurechtsexperte [...] Grigoleit«, zitiert in: »Diktat des Investors«. Tauschgeschäfte zwischen Städten und privaten Investoren gelten Kommunalpolitikern als vermeintlicher Königsweg aus der Finanzmisere. Juristen und Bürger protestieren, in: Der Spiegel Nr. 36 vom 31. August 1998, 62.65; 65, dort bezogen auf die Kommunen.

7 Wer sich ein wenig umschaute, wird schnell Beispiele dafür finden, daß sich Baptistengemeinden damit auseinandersetzen müssen, z.B. bei Angeboten/Anfragen in der Nachbarschaft bauender Unternehmen. Erwähnt seien auch die in den in Deutschland großen Kirchen um sich greifenden Überlegungen zum Thema Sponsoring.

»calvinistisch« zu sein – ist so ein Modell dann auch möglich, wenn Baptisten die Mehrheit bzw. die Macht in einer Stadt/einem Land innehaben?)

An Religionsfreiheit oder auch nur Toleranz war zunächst nicht zu denken: Angehörige einer anderen »Religionspartei« oder gar Täufer wurden nur in seltenen Fällen geduldet, meistens verfolgt, oft ermordet. Erst über die Jahrhunderte, mit der Aufklärung, setzten sich in Deutschland nach und nach Toleranz und Religionsfreiheit durch. Gerade für die Freikirchen war es hierbei oft sehr schwierig, zu einer gesicherten rechtlichen Existenz zu gelangen. Hier ist nicht der Platz, dieses im einzelnen aufzuzeigen.

Interessant ist nun, daß im 19. Jahrhundert, als sich die Idee einer Trennung von Staat und Kirche entwickelte, während des sogenannten Kulturkampfes gegen die römisch-katholische Kirche Bismarck auf die Idee kam, auch in Deutschland Staat und Kirche zu trennen. Er scheiterte jedoch an Wilhelm I., der sein Summepiskopat nicht aufgeben wollte: Die Abschaffung von Privilegien der römischen Kirche hätte, da man ja »paritätisch« zu sein hatte (gegenüber den Großkirchen), dieselben Folgen für die evangelischen Landeskirchen gehabt.⁸ Hätte Bismarck Erfolg gehabt – den Freikirchen wäre vielleicht einiges an Problemen erspart geblieben. Und: Es wäre vorbei gewesen mit dem öffentlich-rechtlichen Status der in Deutschland großen Kirchen.

So aber blieb es im rechtlichen Bereich beim Überkommenen, und es blieb der Revolution von 1918 vorbehalten, ein Neues zu schaffen. Immerhin hatte sie die Trennung von Staat und Kirche auf ihre Fahnen geschrieben. Und tatsächlich lautete der Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV): »Es besteht keine Staatskirche.« Nur: So radikal konnten die Linken nicht sein, da sie das katholische Zentrum für eine Koalition brauchten. Dieses war auf die Sicherung der Rechte der römisch-katholischen Kirche bedacht. Außerdem sollte die Finanzgrundlage der sogenannten »Volks«-Kirchen gesichert werden, und dieses sah man nur gegeben durch die Beibehaltung der (erst im 19. Jahrhundert eingeführten) Kirchensteuer.⁹ Eine Steuer kann aber nur von einer öf-

8 Vgl. K. Scholder, Das Ende des Laizismus – zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: *ders.*, Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft, Gesammelte Aufsätze, hg. von K.O. v. Aretin / G. Besier, Berlin 1988, 35-43; 36f (Nachdruck aus: Die Zeit Nr. 49 vom 27. November 1981).

9 Dieses kann nicht deutlich genug gesagt werden. Vgl. Stenographische Reichstagsberichte, Bd. 328 »PL«, 1653f, zitiert nach G. Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Eine Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Köln / Berlin / Bonn / München 1975, 36: »Der Abgeordnete Naumann bezeichnete den Titel [einer Körperschaft des öffentlichen Rechts] un widersprochen als »notwendigen Hilfsbegriff« zur Erreichung des Besteuerungsrechts«. Ebenso H. Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1966, 54 (er zitiert: »[...] zur Erreichung des finanziellen Aufbaus«).

fentlich-rechtlichen Institution erhoben werden. So kam es zu dem Art. 137 Abs. 5 WRV: »Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten [...]«. ¹⁰ Der Kirchensteuereinzug auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten – nicht durch das Finanzamt! ¹¹ – wurde in Abs. 6 abgesichert.

¹⁰ Dieses ist die Ausnahme zu Art. 137 Abs. 4: »Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.« Das bedeutet: Eine Religionsgesellschaft kann auch ohne rechtlichen Rahmen existieren. Will sie aber die Rechtsfähigkeit erlangen – wofür sie in aller Regel die Rechtsform des Vereins wählen wird –, gelten die Vorschriften des Zivilrechts – beim Verein zunächst v.a. §§21-79 BGB (allenfalls durchbrochen aufgrund spezieller religiöser Bedürfnisse der Religionsgesellschaft = des Vereins. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden). Für nähere Informationen siehe *A. v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, München ³1996, 125-135.

Daß daneben in Abs. 5 überhaupt eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ermöglicht werden kann, liegt an der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privaten Recht in Deutschland. Während im Raum des Privatrechts Gleichordnung das wesentliche Prinzip ist, ist im öffentlichen Recht hoheitliches Handeln und damit Über- und Unterordnung möglich. Beispiel: Während in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (zumindest theoretisch) beide Seiten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – gleichwertige Vertragspartner sind, ist in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis – z.B. als Beamter – ist dieser in einem besonderen Gewaltverhältnis seinem Dienstherrn untergeordnet. (Besonders deutlich wird das daran, daß nur für Arbeitnehmer Tarifverträge abgeschlossen werden können – es stehen sich zwei prinzipiell gleichgeordnete Vertragspartner gegenüber. Die Beschäftigungs- und Besoldungsbedingungen der Beamten, Richter und Soldaten werden hingegen einseitig vom Dienstherrn festgelegt, hierüber wird nicht verhandelt.) – Öffentlich-rechtliche juristische Personen wie der Staat, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich handeln, Private können hingegen nur privatrechtlich handeln. Dieses gilt auch für den Bereich der Religionsgesellschaften (daher sind z.B. Kirchensteuer und Kirchenbeamte nur für öffentlich-rechtlich verfaßte Religionsgesellschaften möglich!). Allerdings sind hier in der Umsetzung (nicht in der Abgrenzung!) gewisse Ausnahmeregeln vom allgemeinen, weltlichen Recht aufgrund der Religionsfreiheit zu beachten.

¹¹ Der Kirchensteuereinzug durch das Finanzamt beruht auf Vereinbarung zwischen Staat und Kirchen, verfassungsrechtlich abgesichert ist er nicht (diesen Eindruck versucht *A. v. Campenhausen* zu erwecken, Art. Staat und Kirche, 1994, in: Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde [ELThG], Bd. III, Wuppertal / Zürich 1994, 1893-1895). Vgl. hierzu *H. Johnsen*, Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung. Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrages von 1993, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 43 (1998), 182-222, 210-213 macht deutlich, daß die Einführung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern in den evangelischen Landeskirchen keineswegs selbstverständlich war, sondern heftig diskutiert wurde. Würde die Kirchensteuer aufgrund der Verfassung vom Finanzamt eingezogen, wäre diese Diskussion überflüssig gewesen, da das Grundgesetz schon galt. – Die »bürgerlichen Steuerlisten« könnten verfassungskonform auch kircheneigenen Stellen zur Steuererhebung zur Verfügung gestellt werden. Daß dieses *technisch* derzeit sehr schwierig wäre (*Link*, Zusammenarbeit, 361), ist eine andere Sache.

Im Grunde war also vieles beim Alten geblieben, bis heute wird dieser Zustand »hinkende Trennung von Staat und Kirche«¹² genannt, bzw. »gelockerte Fortsetzung der Verbindung von Kirche und Staat«.¹³ Allerdings meinten die Freikirchen, jetzt Morgenluft zu wittern, sahen ihre Zeit gekommen und strebten dem öffentlich-rechtlichen Status, der Gleichstellung mit den Großkirchen, zu.¹⁴ Was verwunderlich ist: Denn in herrschender Lehre der Juristen wie auch in der Praxis des Staates war fast in der Gesamtzeit der Weimarer Republik klar, daß der öffentlich-rechtliche Status auch eine besondere Staatsaufsicht nach sich zieht.¹⁵ – Wie dem auch sei, oft kam es nicht zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁶, oder doch erst sehr spät,¹⁷ teilweise erst im Dritten Reich. In dieser Zeit stellte eine Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in jedem Falle eine gewisse Anerkennung durch den Staat dar, zumindest in den Augen der Kirchen.¹⁸ Für das Regime war die Verleihung wohl eher Mittel zum Zweck (wie das Beispiel der Instrumentalisierung der russisch-orthodoxen Auslandskirche gegen die Sowjetunion zeigt).¹⁹ Daß der öffentlich-rechtliche Status einen Schutz bot, ist zu verneinen: Auch Synagogenge-

12 U. Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Abh. Preuß. Akademie d. Wiss. Jg. 25, Phil.-Hist. Kl., Einzelausgabe 1926, 54 Anm. 2, nach v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 40, Anm. 12.

13 U. Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR 7 (1959/60), 225ff; 245.

14 Zwar hatte es schon zuvor einzelne Gemeinden und »kleine« Kirchen mit Körperschaftsrechten gegeben. Diese Gemeinden fallen unter die Regelung des Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV, der i.V.m. Art. 140 GG bis heute gilt. Für die Kaiserzeit ist deren Bedeutung jedoch nicht als allzu hoch einzuschätzen. Vgl. für den Baptismus G. Balders, Kurze Geschichte der deutschen Baptisten, in: ders. (Hg.), Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. 150 Jahre Baptistengemeinden in Deutschland 1834-1984. Festschrift, Wuppertal / Kassel 31989, 62f mit 81 Anm. 122. Dieser Komplex ist eine eigene Untersuchung wert.

15 Dieser »Korrelatstheorie« widersprach allerdings später eine nicht unbedeutende Minderheit, vgl. H. Weber, Religionsgemeinschaften, 55, und G. Schmidt-Eichstaedt, Kirchen, 37ff. Vgl. auch v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 41f, mit Literaturhinweisen in Anm. 16f.22.

16 Z.B. bei den Adventisten, vgl. B.E. Pfeiffer, Das Verhältnis der deutschen Adventisten zu Staat und Gesellschaft, 1900-1933, in: Verein zur Förderung der Erforschung freikirchlicher Geschichte und Theologie e.V. (VEfGT) (Hg.), Referate des 3. Symposiums 25.-27. April 1991, Münster o.J., 36-39; 38.

17 Vgl. H. Strahm, Das Verhältnis der deutschen Methodisten zu Staat und Gesellschaft in den Weimarer Jahren, in: VEfGT, Referate, 31-35; 32f. Zu einer wirklichen Gleichberechtigung bzw. -behandlung kam es dennoch nicht. Vgl. a.a.O., 32-34. Zu den Baptisten vgl. G. Balders, Kurze Geschichte, 81, Anm. 122.

18 Mit der Anerkennung als öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft schien für viele wohl ein gewisser Schutz verbunden zu sein. Vgl. W. Weber, Die kleinen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht des nationalsozialistischen Regimes, in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955, 101ff; 102.

19 Vgl. hierzu R. Thöle, Orthodoxe Kirchen in Deutschland (= Bensheimer Hefte 85), Göttingen 1997, 28.

meinden waren Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen wurde dieser Status 1938 genommen – vorbei war es mit dem »Schutz«. ²⁰ Und in der DDR hatte der Körperschaftsstatus auch nur so lange und soweit Bestand, wie es dem Regime genehm war. ²¹

Gefüllt wurden die neuen Vorschriften der WRV durch völkerrechtliche Verträge der Länder mit dem »Heiligen Stuhl« und durch Kirchenverträge mit den Landeskirchen. ²² Vorreiter war die römisch-katholische Kirche, die aufgrund ihres 1917 verkündeten, zentralistischen Kirchenrechts sich nicht die Chance entgehen ließ und neue Verträge im Sinne des Codex Iuris Canonici (CIC) aushandelte. Die Landeskirchen, die sich nach dem überraschenden Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments neu orientieren mußten, forderten gleichwertige und gleichzeitige Kirchenverträge – und bekamen sie auch. Inhaltlich bestand darüber hinaus auch weitgehend Gleichartigkeit: Das heißt, man orientierte sich, was die Theologie angeht, an nach römisch-katholischer Theologie ausgehandelten Verträgen. Damit hatten sich die evangelischen Landeskirchen auf einen römisch-katholischen Kirchenbegriff eingelassen.

Als nach dem 2. Weltkrieg das Grundgesetz ausgehandelt wurde, scheute man sich offensichtlich, in der Kirchenfrage etwas Neues zu wagen. Da man dem Grundgesetz (GG) nur einen vorläufigen Charakter beilegte, entschied man sich dafür, die entsprechenden Bestimmungen aus der WRV zu »inkorporieren«. ²³ Nun, es kam anders: GG und Kirchenartikel

20 Weber, Religionsgemeinschaften, 105f. Der staats-»kirchen«-rechtliche Niederschlag der Judenverfolgung äußerte sich im Entzug der Körperschaftsrechte: Die Synagogengemeinden wurden zu rechtsfähigen, zivilrechtlichen Vereinen mit Registerzwang, in deren innere Verhältnisse mit mehreren Verordnungen eingegriffen wurde. Aufgrund des nationalsozialistischen Rassenwahns, der sich zuerst gegen die Juden richtete, überrascht den Verf. lediglich, daß diese rechtlichen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Gemeinden erst 1938 begannen. An diesem Beispiel kann deutlich werden, daß eine Diktatur an einem angeblich sicheren und vorteilhaften Rechtsstatus zunächst gar nicht sofort rütteln muß, sondern mit Unterdrückungsmaßnahmen durchaus auf einer anderen Ebene (z.B. »Rasse«-»Gesetzgebung«) beginnen kann.

21 Vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 146, Anm. 44.

22 Zu diesem Absatz vgl. K. Scholder, Eugenio Pacelli und Karl Barth. Politik, Kirchenpolitik und Theologie in der Weimarer Republik, in: *ders.*, Kirchen, 98-110; 100-105.108.

23 »Sowohl im Interesse der Kirchen wie der politischen Gesamtheit« sollten diese Dinge »besser unberührt« bleiben – so wird »ein Abgeordneter« (welcher, bleibt unklar, genauso wie, ob die »Kirchen« hier alle Kirchen meinen oder nur die Großkirchen) zitiert von A. Köttgen, Kirche im Spiegel deutscher Staatsverfassung der Nachkriegszeit, 81, in: H. Quaritsch / W. Weber (Hgg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950-1967, Bad Homburg v.d.H. / Berlin / Zürich 1967, 79ff. Wohl nicht zuletzt kam es hierzu, um aufkommende Gegensätze in der Kirchenpolitik auszuklammern (D. Hesselberger, Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung, Bonn 1988, 335), die wohl nur sehr schwer zu überbrücken gewesen wären. Als Folge »heftiger Auseinandersetzungen« (E. Fischer, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. / Berlin 1971, 170f) wurde der heute vorliegende Kompromiß geschlossen. – Vielleicht kam es dazu nur wegen des »unklaren Übergangscharakters« (W. Weber, Die Gegenwartsfrage des Staatskir-

gelten heute, über das Ende der »Bonner Republik« hinaus, immer noch, von einem Übergangscharakter kann also keine Rede mehr sein. Vertragskirchenrechtlich setzte sich fort, was in der Weimarer Republik begonnen wurde: Es wurden von beiden in Deutschland großen Kirchen Verträge mit dem Staat geschlossen. Da von einer Staatsaufsicht²⁴ jetzt bald keine Rede mehr war, sind diese von einem »partnerschaftlichen« Charakter geprägt.²⁵ Vorreiter war jetzt der Loccumer Vertrag zwischen den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und dem Land Niedersachsen.²⁶ In den letzten Jahren wurden auch entsprechende Verträge in den neuen Bundesländern geschlossen.²⁷

Was ist so wichtig an diesen Verträgen? Freikirchen haben keine entsprechenden Kirchenverträge mit dem Staat abgeschlossen, sich also auch nicht daran orientiert. Jedoch: Kirchenverträge sind auch Gestaltungsmittel des Staatskirchenrechts.²⁸ Was in ihnen bestimmt wird, kann also – zumindest mental – auch Einfluß auf nicht vertragschließende Religionsgesellschaften haben. Das muß nicht unbedingt schlecht sein – es sollte den Freikirchen aber auch nicht egal sein, was in diesen Verträgen steht und vielleicht von theologischen Interessen geprägt ist, die nicht die ihren sind.²⁹ Und: Verzichteten Freikirchen darauf, Kirchenverträge abzuschließen, nehmen sie auch Gestaltungsspielraum des Staatskirchenrechts, den sie haben, nicht wahr. Allerdings scheint bis heute der Eindruck erweckt werden zu wollen, nur mit den großen Kirchen dürfte

chenrechts, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 11 (1954), 153ff; 171), den das Grundgesetz haben sollte. *H. Quaritsch*, Kirchen und Staat, Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, 282, in: *ders. / Weber* (Hgg.), Staat und Kirchen, 265ff, gibt die Notwendigkeit einer politischen Lösung zu bedenken.

²⁴ Aufgrund der Körperschaftsrechte, vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 66, 1, 20.

²⁵ So z.B. *Scheuner*, Kirche und Staat, 259. Immerhin ist dieses auch noch zu Zeiten der BRD verneint worden: *W. Merk*, [Ausprachebeitrag], in: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, VVDStRL 11 (1954), 232ff; 234; *Fischer*, Trennung, 213.

²⁶ *D. Pirson*, Art. Vertragsstaatskirchenrecht, 3817, in: Evangelisches Staatslexikon (EStL) Bd. II, Stuttgart ³1987, 3814-3827; v. *Campehausen*, Art. Staat, 1894. Weitere Literatur bei *ders.*, Staatskirchenrecht, 55, Anm. 32.

²⁷ *Ders.*, Art. Staat, 1894f, *ders.*, Staatskirchenrecht, 57-59. Vgl. hierzu *H. Krefß*, Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern, Tragfähig für die Rolle der Kirche in der säkularen Gesellschaft?, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (MDKI) 48 (1997) 23-28; *W. Fleischmann-Bisten*, Staatskirchenverträge des Vatikans mit den neuen Bundesländern, in: MDKI 49 (1998), 74-76; ausführlich *Johnsen*, Staatskirchenverträge, 182-222.

²⁸ *Pirson*, Art. Vertragsstaatskirchenrecht, 3824.3827; *K. Hesse*, Art. Kirche und Staat, in: EStL I, Stuttgart ³1987, 1546-1575; 1566.

²⁹ *E. Geldbach*, Mission und Ökumene, in: FKF Nr. 7 (1997), 102-114; 110, beschreibt die Wirkung der Staatskirchenverträge so, daß u.a. »anderswo erfolgreiche [Kirchen] klein gehalten werden«.

bzw. könnte der Staat Verträge abschließen.³⁰ Diese Ansicht ist jedoch strikt abzulehnen: Der Grundsatz der Parität der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts ist von den Verfassungsgebern der WRV wie des GG eindeutig bejaht worden und darf nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Wenn von einer Freikirche oder einer anderen Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, also der Wunsch nach einem »Kirchen«-Vertrag geäußert wird, so ist hierüber zumindest ernsthaft zu verhandeln und, sofern nicht eine Seite unangemessene Forderungen stellt, auch ein Vertrag abzuschließen.³¹

³⁰ Vgl. *Hesse*, Art. Religionsgesellschaften, in: EStL Bd. II, 2971-2974; 2973f. *Pirson*, Art. Vertragsstaatskirchenrecht, 3825, sagt dieses ebenfalls nicht expressis verbis, scheint aber auch in diese Richtung zu denken. – Lange wurde (und wird) gerne gegen die »Nivellierung« der in Deutschland großen öffentlich-rechtlichen verfaßten Religionsgesellschaften (z.B. die evangelischen Landeskirchen) mit den in Deutschland kleinen Kirchen und Glaubensgemeinschaften (z.B. BEFG, Neuapostolische Kirche) angeschrieben und so getan, als ob die rechtliche Gleichstellung als Ausdruck des religiös neutralen Staates und damit der Religionsfreiheit etwas ganz Schlimmes sei: *Hesse*, Art. Staat, 1553, verknüpft dieses ausdrücklich mit der Vertragsfrage: »daß trotz der nivellierenden Bezeichnung »Religionsgesellschaft« zwischen K[irche]n und kleineren Religionsgemeinschaften [sic!] ein – auch rechtl[icher] – Unterschied besteht, wird daran deutl[ich], daß die Rechtsbeziehungen zwischen St[aat] und K[irchen] nunmehr zunehmend auf die Basis von Verträgen gestellt werden.« Grundlegend *J. Heckel*, Kirchengut und Staatsgewalt, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift für Rudolf Smend, Göttingen 1952, 103ff; 108f: »Man hat [...] drei Gruppen von Religionsgemeinschaften auseinanderzuhalten. Die großen Kirchen stehen an der Spitze. Es sind die schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation öffentlich aufgenommenen [...] Ihnen folgen auf der Stufe von Verbänden des Verwaltungsrechts die sonstigen als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten christlichen und nichtchristlichen Religionsverbände [sic!] (Weltanschauungsgemeinschaften). Den Schluß bilden die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des Privatrechts.« *W. Weber*, Gegenwartslage, 255, gab unumwunden zu: »Die Verfassung will ja gerade, und das sind wir verpflichtet zu respektieren, die Gleichstellung, die Parität. Aber diese Parität kann nicht so weit reichen, wie die Weimarer Verfassung es wollte, die wirklich das Ganze nivellieren wollte. Eine solche Nivellierung ist einfach nicht möglich.« – Weitere Nachweise bei *Schmidt-Eichstaedt*, Kirchen, 87, Anm. 118. – Ein Anklang hieran findet sich bei *v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen*, Grundgesetz, Bd. 14, 3. Aufl. München 1991, Art. 140 GG/137 Abs. 5 WRV Rdnr. 163. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 42, konstatiert: »Dabei führten die Verträge zu einer Differenzierung zwischen den großen und den kleinen Religionsgemeinschaften, die die schematische Bezeichnung als Religionsgesellschaften Lügen strafe. Denn die vertragliche Heraushebung der Kirchen aus der Reihe der übrigen religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts [...] änderte deren Rechtslage im Vergleich zu den kleinen Religionsgemeinschaften.« Deutlich für die Parität *M. Heckel*, Die religionsrechtliche Parität, in: Handbuch des Staatskirchenrechts (HdbStKirchR) Bd 1, ²1995, 589-622; 605-608; *E. Lüder-Solte*, Die Organisationsstruktur der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften und ihre Stellung im Staatskirchenrecht, in: a.a.O., 417-436; 428; *Link*, Zeugen Jehovas und Körperschaftsrechte, in: ZevKR 43 (1998), 1-54; 12.

³¹ Verträge sind abgeschlossen worden mit der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen, Jüdischen Gemeinden (an diesen beiden Beispielen wird die Problematik von Begriffen wie Staatskirchenrecht, Kirchenvertrag etc. recht deutlich), Altkatholischer Kirche, Russisch-Orthodoxer Kirche. Nachweise bei *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 157f, Text und Anm. 19f.

Ansonsten aber haben die Freikirchen, sofern sie denn Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, an allen »Segnungen« des öffentlich-rechtlichen Status Anteil.³² Für Freikirchen dürften v.a. die diversen Kostenbefreiungen, man denke nur an die rege Bautätigkeit der Gemeinden, von Interesse sein. Wenn sie einzelne Rechte, wie die Kirchensteuer oder das Recht auf eigene Hochschulen, nicht in Anspruch nehmen, liegt das an ihnen, nicht am Staat.

Es geht ihnen gut im Zustand der »hinkenden Trennung« – diesem Ausdruck wird übrigens von der herrschenden Meinung nicht widersprochen, eine vollständige Trennung gibt es also nicht. Die Nachteile, die es gibt, fallen zumindest derzeit nicht ins Gewicht, insbesondere die Genehmigungspflicht von Verfassungsänderungen. Auch die neue Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, von 1992 mußte erst vom hessischen Staat genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten konnte.³³ Und selbst wenn sich nur im formalen Bereich Widerspruchsrechte befinden und der Staat sich nur, wenn er tatsächlich widersprechen will, noch äußern muß: Ohne ihm die Verfassungsänderung vorzulegen, läuft nichts. Die Bindung an das öffentliche Recht scheint, sofern es sich nicht um geistliche oder innerkirchlich-organisatorische Fragen handelt, keine Probleme zu bereiten. Allerdings ist die Frage: Wo ist die Grenze des rein geistlichen / innerkirchlichen Rechts zu ziehen?³⁴

Und, dieses scheint mir fast am wichtigsten: Die derzeitige Rechtslage, durch die es auch unserem Bund rechtlich so gut geht, entspricht der heute »herrschenden Meinung«. Wer sagt denn, daß sich diese Meinung (bzw. die Praxis!) nicht auch irgendwann wieder ändern kann? Sei es zurück zum Alten, sei es aufgrund von nicht mehr christlich geprägten (Aufsichts-)Beamten in den Aufsichtsbehörden und entsprechenden Staatsrechtslehrern, Verfassungsrichtern und so weiter, zu einer eher kirchenfeindlichen, freikirchenunfreundlichen oder sonstwie ungünsti-

32 Kurz gesagt: diverse Abgabenbefreiungen, Kirchensteuerrecht, Recht auf eigene Hochschulen, Parochialrecht, staatliche Rechtshilfepflichten, grundsätzlich Dienstherrenfähigkeit (d.h.: Beamte einstellen können, die tendenziell weniger Rechte als Arbeitnehmer haben, dafür aber auch einen höheren Fürsorgeanspruch), Strafrechts-Schutz für Titel etc. Einen Überblick bietet v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 256-309.

33 Art. 29 S. 2 der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, in: *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.*, (Hg.), Verfassung, beschlossen vom Bundesrat am 30. Mai 1992, in Kraft gesetzt am 16. Juli 1992 durch die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums, Bad Homburg v.d.H. o.J. Die Genehmigung wurde vom Hessischen Kultusministerium erteilt mit dem Aktenzeichen VI A 6.1 – 885/3 – 206.

34 »Das große Dilemma entzündet sich allerdings an der bisher ungeklärten und wohl auch kaum je zufriedenstellend klärbaren Frage, ab welchem Punkt die Kontrolle der staatlichen Jurisdiktion beginnt bzw. endet.« J. Müller-Volbeh, Körperschaftsstatus und Sachenrecht der Kirchen, in: *ZevKR* 33 (1988) 153ff, 159.

gen Interpretation.³⁵ Was ist, wenn dieses Land auf einmal von einer geistlichen Erneuerung³⁶ ergriffen wird, die aus den (scheinbar) trägen Volkskirchen etwa ganz anders macht, als wir es kennen – wie würde sich das auf die Interpretation der Kirchenartikel auswirken? Nicht leichtfertig übergehen sollte man in diesem Zusammenhang Stimmen und Kräfte in der römisch-katholischen Kirche, die nicht zuletzt aufgrund der Problematik um den § 218 StGB eine stärkere Distanz zum Staat befürworten, aber auch die Priesterausbildung an den Universitäten problematisieren.³⁷ Sollten sich diese Einflüsse verstärken, ist es mit dem gegenwärtigen Ruhezustand vielleicht schneller vorbei, als wir uns heute vorstellen können. Die Auswirkungen auf das Staatskirchenrecht wären unvorhersehbar.

Bemerkenswert ist auch: Falls sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auflösen will, bedarf sie dafür der Genehmigung des Staates, denn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kann sich nicht einfach wie ein Verein selbst auflösen.³⁸ Zumindest eine formale Feststellung hierüber hat der Staat bei religiösen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu treffen.

Etwas anderes Bemerkenswertes: Die Kirchengesetze gelten für alle Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,³⁹ nicht nur für die steuererhebenden. Das heißt: Der Austritt aus einer Baptistengemeinde ist nicht beim Pastor oder Gemeindeleiter zu erklären, sondern – je nach Landesrecht – auf dem Amtsgericht oder dem Standesamt. Zumindest für die Gemeinden, die selber Körper-

35 Persönlicher Hinweis auf diese denkbare Situation von *Erich Geldbach*. Nicht mehr christlich geprägt müßte dabei nicht einmal unbedingt religionsfeindlich, atheistisch o.ä. heißen, vorstellbar ist auch ein starker »esoterischer« Einschlag, der zu einem Problem werden könnte: Vgl. *H.J. Ruppert*, Esoterik heute. Altes Wissen auf neuen Wegen, in: MDEZW 61 (1998), 257-273, der neben genaueren Differenzierungen auch Problemanzeigen aus christlicher Sicht bringt. Erwähnenswert erscheint mir hierbei insbesondere der dort wiedergegebene Vorwurf an die Esoterik, möglicherweise »ausbeuterische Systeme zu rechtfertigen, rassistischen Vorurteilen nicht konsequent und eindeutig entgegenzutreten [...] oder zu einer Ideologie sozialer Ungleichheit zu verkommen« (271f). – Nun stelle man sich so geprägte Aufseher bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die immer auch diakonisch (und damit eben auch sozial) handelnden christlichen Kirchen vor...

36 Im Sinne einer erwecklichen, charismatischen, evangelikalischen o.ä. Frömmigkeit.

37 Vgl. *M. Schuck*, Deutlichere Trennung von Kirche und Staat? 150 Jahre nach der Nationalversammlung in der Paulskirche 1848, in: MDKI 49 (1998), 41f, der einer solchen Entwicklung allerdings offensichtlich keine ernsthaften Chancen einräumt.

38 Wie der Errichtungsakt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu erfolgen hat (»durch [einen] hoheitlichen Akt, wie immer er zum Ausdruck gelangt«, so *H. Eichler*, Die Verfassung der Körperschaft und Stiftung, Berlin 1986, 62), so gilt dasselbe auch für die Beendigung: »Grundsätzlich haben es die Mitglieder nicht in der Hand, die Körperschaft von sich aus aufzulösen; ebensowenig sind sie in der Lage, durch die Änderung des Aufgabenkreises die Korporation zu Fall zu bringen!« *E. Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, München 101973, 493.

39 So auch *A. v. Campenhausen*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR Bd. 1, 777-785,779.

schaftsrechte haben, trifft dieses zu. Wenn die anderen Gemeinden jedoch auch sonst davon partizipieren,⁴⁰ daß der Bund Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, dann wäre das auch hier so. – Polemisch überspitzt darf vor diesem Hintergrund daher gefragt werden: Ist schon einmal jemand rechtskräftig aus einer Baptistengemeinde ausgetreten?⁴¹

Hier ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kirchenartikel (d.h. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136-139.141 WRV) nicht besonders geschützt sind (im Gegensatz zum Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, das durch Art. 19 GG geschützt wird). Mit einfacher verfassungsändernder Mehrheit können diese Artikel also geändert oder abgeschafft werden. Auch wenn es heute nicht danach aussieht – kein Mensch weiß, was in einigen Jahren ist oder im Zuge der europäischen Einigung noch auf uns zukommt (auch wenn die deutschen Großkirchen kürzlich eine weitgehende Beibehaltung des Status quo in den Mitgliedsstaaten, also auch des Körperschaftsstatus und des Kirchensteuereinzugs in Deutschland, durchsetzen konnten.⁴² Gefällt uns Freikirchlern dieses Engagement eigentlich?)

40 Der Bund hat Körperschaftsrechte, die – angeblich – auf die Gemeinden ausstrahlen. Die wenigen Nachteile, die mit diesen Rechten für den Bund verbunden sind, müssen dann allerdings ebenfalls auf die Gemeinden ausstrahlen. Zu den Rechten vgl. Anm. 32. Kurz gesagt: diverse Abgabenbefreiungen, Kirchensteuerrecht, Recht auf eigene Hochschulen, Parochialrecht, staatliche Rechtshilfpflichten, grundsätzlich Dienstherrenfähigkeit (d.h. Beamte einstellen können, die tendenziell weniger Rechte als Arbeitnehmer haben, dafür aber auch einen höheren Fürsorgeanspruch), Strafrechts-Schutz für Titel etc. Einen Überblick bietet v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 287-309. Zu den Nachteilen gehört auch nach herrschender Meinung eine gewisse Staatsaufsicht, eine Bindung an das öffentliche Recht, wo kirchliches Recht mit staatlichem Recht in Berührung kommt, bis hin zur Eröffnung des – sonst nicht gegebenen – ordentlichen Verwaltungsverfahrenes, eine Aufsicht über den Charakter staatlich anerkannter kirchlicher Hochschulen als Hochschulen (d.h. z.B. Anforderungen an die Studentafel und Vorbildung der Professoren, nicht aber Überprüfung inhaltlicher Art).

41 Hier liegt natürlich kein Ansatzpunkt vor, die leicht negative Mitgliederentwicklung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, aufzufangen. Aber ernsthaft: Eine rechtlich saubere Lösung könnte m.E. sein, daß zum einen hier nicht wie bisher so getan wird, als ob die Kirchnaustrittsgesetze uns als christliche Gemeinden nichts angingen (für die Einkommenssteuererklärung wird ja auch gerne gefordert, daß der Christ sich gesetzestreu zu verhalten habe), zum anderen Austrittswillige trotzdem nicht zur staatlichen Stelle gehen, sondern die Gemeinde um Streichung o.ä. bitten. Theologisch wäre dieses vertretbar: Die Trennung von Staat und Kirche wird so auch bei Beendigung von Mitgliedschaft durch »Austritt« wiederhergestellt, eine Streichung erscheint mir vereinfacht gesagt dann als legitim, wenn ein Glied deutlich zu erkennen gibt, daß es keinen Kontakt zur / keine Mitgliedschaft in der Gemeinde mehr wünscht, z.B. wenn es eben um »Streichung« bittet.

42 B. Brenner, Politische Willensbekundung. Europäische Union achtet den Status der Kirchen, in: MDKI 49 (1998), 9f. Etwas kritischer im Vorfeld H. Grote, Religionsgemeinschaften und Europäische Union, in: MDKI 47 (1996), 32f, und der Methodist K.H. Voigt, »Religionsartikel« für die EU: Fortschreiben statt Festschreiben, in: MDKI 47 (1996), 109f, der eine freikirchliche Betrachtungsweise in die Diskussion einbringt.

Nicht vergessen werden darf jedoch, daß viele Freikirchen und andere Religionsgesellschaften privatrechtlich verfaßt sind. Nach herrschender Meinung bedeutet dieses einen niederen rechtlichen Status: So wird immer wieder gegen eine Beendigung des öffentlich-rechtlichen Status argumentiert, daß die Großkirchen nicht ins Privatrecht »herabgedrückt«⁴³ (sic!) werden dürften! Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (sprich: Die »Volks«-Kirchen) sind eben über die anderen »herausgehoben«...

Und, wie erwähnt, es wird teilweise sogar die juristische Gleichwertigkeit der kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit den großen verneint. Es kann nicht oft genug gesagt werden: Dieses ist gegen Geist und Buchstabe der Verfassung.

2. Ekklesiologischer Anspruch

Was sagen freikirchliche, insbesondere baptistische Theologen zum Verhältnis von Staat und Kirche? Ich beginne zunächst einmal bei den sogenannten »Vätern« des deutschen Baptismus.

Köbner schreibt 1848 in seinem »Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk«, nachdem er Religionsfreiheit für Christen, Juden, Moslems und alle anderen gefordert hat: »Bleibt eine [Religionspartei] oder bleiben mehrere im Besitze besonderer Vorrechte, so werden sie immer wieder gereizt werden, sich des ihnen gelassenen weltlichen Apparates zu bedienen, um sich selbst zu erheben und andere zu erdrücken. Wer es aber redlich mit sich und seiner Partei meint, der fürchtet sich vor solcher Schande, vor solchem geistlichen Schaden, der wünscht kein Vorrecht, dessen Versuchungen er und die seinen nicht gewachsen sein möchten. Wir werden keine wahre Religionsfreiheit haben, wenn irgendeine Religionspartei in Verbindung mit dem Staate bleibt und der Staat sich um Religion kümmert.«⁴⁴ Und weiter: »Gelobt sei Gott, daß die bürgerliche Emanzipation und völlige Gleichstellung aller Religionen herbeigekommen ist! Wer aber Christ sein will, [...] lasse ab von allen menschlichen Satzungen, Formen und Vorwänden und kehre zurück zum ursprünglichen Christentum, zum Christentum ohne Ehre und ein-

43 Im Rückblick auf die Entstehung der WRV schreibt *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 40: »Die Verfassung schritt nicht zu einer radikalen Trennung, die die Kirchen auf die Ebene des Privatrechts herabgedrückt hätte [...]«. – *Link*, Zusammenarbeit, 360: »Deutschland verzichtete [1919 darauf] [...], die Kirchen in das Privatrecht abzurängen, sie im staatlichen Recht zu Vereinen herabzustufen.«

44 *J. Köbner*, Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk, 1848, zitiert nach *G. Mahler*, Theologie und Menschenrechte. Baptismus und Menschenrechte (= *Jugendseminar des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden* [Hg.], Jugendseminar Impulse, Heft 8), Hamburg o.J., 19. Ein Teil des Zitats findet sich auch bei *E. Brandt*, Vom Bekenntnis der Baptisten, in: *Balders* (Hg.), Ein Herr, 175-232, 226.

flußreiches Ansehen [...] – aber mit Geist und Wahrheit, wiedergeborenen Gliedern und lebendigen Gemeinden, Herrlichkeit und Schmach Jesu Christi.«⁴⁵

1882 schreibt Köbner in »Staat und Kirche, verbunden oder getrennt?«: »Der Abstand zwischen dem Wesen des einen und des andern ist so groß, wie der zwischen Himmel und Erde.«⁴⁶ Und: »Die Kirche Christi darf den Staat nicht zu ihrem Vater machen, ohne sich an Gottes Wort schwer zu versündigen.« Nicht ein Staatskirchentum mache fromm, sondern »die völlige Unabhängigkeit des Christentums und seiner Institutionen vom Staat« sei der Weg, »das Volk geistlich zu heben.«⁴⁷

Ca. 1912, als es zu einer Revision des Glaubensbekenntnisses der deutschen Baptisten kommt, schreibt F.W. Herrmann: »Baptisten treten ein für die Trennung der Kirche vom Staate. Der Staat ist eine politische, die Kirche eine geistliche Einrichtung, die nichts miteinander gemein haben. Die Vereinigung von Kirche und Staat ist dem Neuen Testament entgegen und immer mit Nachteil entweder für den einen oder den anderen Teil verbunden.«⁴⁸

Alfred Scheve formuliert 1924 kurz und knapp: »Wir Baptisten trennen gründlich Staat und Kirche.«⁴⁹

Paul Schmidt schreibt 1930 in »Die Stellung der Gemeinde zum Staatsleben der Gegenwart« zur Staat-Kirche-Beziehung: »Es ist völlig unmöglich, diese beiden Größen zu verkuppeln und zu vereinen. Wer es versucht, tut beiden Unrecht und kann nur Mißerfolg erzielen. Der Begriff des Staatskirchentums muß deshalb verwirren und kann zuletzt nur den Bedürfnissen des Staates entsprechen, niemals aber denen der Gemeinde.«⁵⁰

Im Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, von 1944 heißt es dann jedoch: »Wir leisten dem Oberhaupt des Staates den Treueeid.«⁵¹

Abgesehen von diesem letzten »Ausrutscher«, den ich hier nicht weiter diskutieren möchte, aber doch auch nicht völlig unter den Tisch fallen lassen wollte, ist der Überblick eindeutig: Eine »völligste [!] Unabhängigkeit«, keinerlei Vorrechte werden gefordert. Weil Staat und Kirche »nichts miteinander gemein« haben, werden beide »gründlich getrennt«.

45 J. Köbner, zit. nach Mahler, Theologie, 20.

46 Zit. nach Brandt, Bekenntnis, 226.

47 A.a.O., 227.

48 F.W. Herrmann, Grundsätze der Baptisten, 1912, I., 339, zit. nach Brandt, Bekenntnis, 225.

49 A. Scheve, Hat der Baptismus noch Existenzberechtigung?, 1924, zit. nach Brandt, Bekenntnis, 225.

50 P. Schmidt, Die Stellung der Gemeinde zum Staatsleben der Gegenwart, Kassel 1930, zit. nach Brandt, Bekenntnis, 229.

51 Amtsblatt Nr. 3 vom 20. März 1944, Artikel »Von den natürlichen Ordnungen«[!], zit. nach Brandt, Bekenntnis, 188f.

Wenn man, was ich leider nicht getan habe, einen Blick auf die Brüderbewegung werfen würde, so dürfte in dieser Hinsicht ein ähnliches, wenn nicht dasselbe Ergebnis zu erwarten sein.⁵²

Wie sieht es nun heute aus? In der 1977 formulierten »Rechenschaft vom Glauben« (RvG) heißt es: »Gesellschaftliche und staatliche Ordnung darf nicht verwechselt und vermischt werden mit dem Reich Gottes und der Gemeinde Jesu Christi und kann diese niemals ersetzen. Darum treten wir ein für die Trennung von Staat und Kirche.«⁵³ Bei der kürzlich erfolgten Revision ging es lediglich um die Aussagen zur Taufe.⁵⁴ In bezug auf andere Punkte, so auch auf diesen, sah bzw. sieht man offensichtlich keinen Korrekturbedarf. So heißt es denn auch in der Selbstdarstellung des Bundes von 1992 unter der Überschrift: »In der Welt – nicht von der Welt«: »Wir treten nachdrücklich für die Trennung von Kirche und Staat ein. Diese Forderung erheben wir aufgrund der biblischen Aussagen über das Wesen der Gemeinde. Sie kann ihre Herkunft, ihrer Lebensweise, ihr Ziel nicht aus innerweltlichen Bezügen und Schemata ableiten. Im Laufe der Geschichte hat es freilich immer wieder Versuche der Anpassung, der Einflußnahme, der Machtausübung gegeben, die der Kirche jedoch niemals bekommen sind. Die Stärke der freikirchlichen Position liegt in der Unabhängigkeit vom Staat und den politischen Machthabern, da die Gemeinde sich weder von den Finanzen noch vom Wohlwollen der jeweiligen Regierungen abhängig weiß. Es gibt keine Gesellschaftsformen oder Wirtschaftsordnungen, die dem Evangelium völlig entsprechen und mit denen die Gemeinde deswegen ein uneingeschränktes Bündnis eingehen dürfte.«⁵⁵ – Weil »Machthaber und Ordnungen dieser Welt«⁵⁶ in ihre Schranken verwiesen werden,

52 »Im Sinne der Lehre Darbys [forderte]« Heinrich Christian Weerth 1847 vom preußischen König »die Unabhängigkeit der Christen von Regierung und Kirchenbehörden«. G. Jordy, Die Brüderbewegung in Deutschland, Bd. 1: Das 19. Jahrhundert. Englische Ursprünge und Entwicklung in Deutschland, Wuppertal 1989, 63. Auch die »Entbehrungen und Verfolgungen [u.a. seitens der Behörden], die Brockhaus und andere Brüder auf sich genommen haben«, sprechen für eine selbstverständliche Trennung von Staat und »Kirche«, hier wohl besser »Versammlung« (ἐκκλησία, *ekklesia*), a.a.O., 102f. – Die Trennung von der Staatskirche geschah, weil man »Gott mehr gehorchen« wollte »als den Menschen«: ders., Bd. 3: Die Entwicklung seit 1937, Wuppertal 1986, 17-83 (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus). – Insgesamt scheint das Verhältnis von Staat und »ekklesia« aber kein Thema gewesen zu sein: Daß beide miteinander nichts zu tun haben sollten, war wohl so selbstverständlich, daß darüber kaum etwas zu finden ist. – Vgl. außerdem A. Liese, War alles ganz anders? Anmerkungen zur Geschichte der Brüderbewegung im Dritten Reich im Lichte neuerer Quellenfunde. Ein Forschungsbericht, in: Freikirchenforschung (FKF) Nr. 6 (1996) Münster 1997, 120-130.

53 *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.* (Hg.), *Rechenschaft vom Glauben*, Kassel o.J., 14 (Teil 2, II 4 Absatz 2 Sätze 1-2).

54 Vgl. a.a.O., 16.

55 W. Bauer / H. Eisenblätter / H. Jörgensen u.a. (Hgg.), *Der Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden. Eine Selbstdarstellung*, Wuppertal / Kassel 1992, 119.

56 Ebd.

wird die Gemeinde gar zum »politischen Faktor«⁵⁷, »zum Störenfried, zum Fremdkörper in der Gesellschaft«⁵⁸.

In der Präambel der Verfassung von 1992 heißt es (staatlich genehmigt): »Sie [die im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengeschlossenen Gemeinden] vertreten [...] die Trennung von Kirche und Staat.«⁵⁹

Für die aktuelle theologische Situation möchte ich außerdem aus der 1997 erschienen Gemeindelehre⁶⁰ von Weyel zitieren. Er ist Pastor einer Freien evangelischen Gemeinde (FeG), doch da wir gerne darauf hinweisen, daß BEFG und BFeG aus demselben Gesangbuch singen und sich ja überhaupt eigentlich nur in der Tauflehre unterscheiden, denke ich, daß man seine Aussagen auch für unseren Bund gelten lassen kann und muß.

Unter der Überschrift »Der Dienst der Gemeinde – die Gemeinde als Diakonia«⁶¹ legt er zunächst den negativen Beigeschmack des griechischen Wortes *diakonia* dar und zeigt, daß Jesus diese diakonia, den Sklavendienst tun, uns vorgelebt hat.⁶² Durch die Verkündigung des Heilswillens Gottes dient die Gemeinde dem Staat insofern, als sie so zur Aufrichtung und Erhaltung menschlichen Rechts beiträgt. Umgekehrt ist der Staat der Gemeinde verpflichtet, da beide unter demselben Herrn stehen.⁶³ – Staatliche Macht kann sich die Gemeinde jedoch nicht aneignen,⁶⁴ sondern »Gemeinde und Staat [sind] grundsätzlich in ihrem Wesen und ihrer Gestalt zu unterscheiden.«⁶⁵ Insgesamt bewertet Weyel die Beziehungen von Staat und Kirche positiv. Aber auch er ist der Auffassung, daß »die Trennung zwischen Gemeinde und Staat [...] beiden Seiten die größte Möglichkeit [gewährleistet], ihrem spezifischen Auftrag nachzukommen und treu zu bleiben. Wo die Grenzlinie zwischen Staat und Gemeinde verwischt und sogar beseitigt wird, kommt es zu den unseligen Erfahrungen, mit denen die Geschichte randvoll gefüllt ist. Die Gemeinde verkommt dann zur Staatskirche und verliert damit wesentliche Merkmale des neutestamentlichen Gemeindebildes.«⁶⁶

Wie also schon in der Vergangenheit, so auch heute: Dem Staat wird eine grundsätzlich positive Rolle zugeschrieben (für die Vergangenheit habe ich darauf verzichtet, dieses aufzuzeigen). Dennoch tritt man

57 Ebd.

58 Ebd.

59 Präambel Abs. 3, *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.*, (Hg.), Verfassung. So auch schon die West-Verfassung von 1974: *Geldbach*, Freikirchen, 189.

60 *H. Weyel*, So stell ich mir Gemeinde vor, Kennzeichen der Gemeinde Jesu Christi, Biblische Strukturen und modernes Profil, Gießen / Basel 1997.

61 A.a.O., 181.

62 A.a.O., 181-184.

63 A.a.O., 216.

64 Ebd.

65 A.a.O., 217.

66 A.a.O., 224.

»nachdrücklich für die Trennung von Staat und Kirche« ein, die »Grenzlinie« darf nicht »verwischt und beseitigt« werden.

So weit, so gut. Alle Aussagen, Lehren, Bekenntnisse etc., auch wenn sie wie in diesem Fall ohne Widerspruch dastehen, sind jedoch nichts wert, wenn sie mit den Aussagen der Heiligen Schrift nicht in Einklang zu bringen sind. Doch kann »die ›Rechenschaft vom Glauben‹ [...] uns heute den Dienst tun, daß sie uns aus theologischer und geistlicher Anspruchslosigkeit herausruft. Die Beschäftigung mit diesem Text kann uns dazu provozieren, daß wir uns mit dem Status quo in den Gemeinden [und dem Bund, d. Verf.] eben nicht abfinden, sondern neu das Leben unter der Gottesherrschaft in seiner Fülle wie in seiner Eindeutigkeit wagen [...]«, schreibt E. Brandt.⁶⁷ Und in der Präambel der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, heißt es (staatlich genehmigt) über die RvG: »Als zusammenfassende Auslegungen der Heiligen Schrift werden diese Texte durch die Heilige Schrift selbst begründet und begrenzt.«⁶⁸

Welche Bibelstellen werden nun von der RvG als Beleg für die Trennung von Staat und Kirche herangezogen? Zum einen 2Petr 3,13.⁶⁹ »Wir warten aber auf einen neuen Himmel und eine neue Erde, nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt.« Zum anderen Offb 13⁷⁰, die Vision über die beiden Tiere und den Drachen – ein Bild, das traditionell auf den gotteslästerlichen, endzeitlichen, christenverfolgenden Staat gedeutet wird.

Einige andere relevante Texte für unser Thema sind m.E. – ich beanspruche aber keinesfalls Vollständigkeit – Röm 13,1-7, der klassische Text über die Beziehung des Christen zum Staat. »Tue Gutes, so wirst du Lob von ihr (der Obrigkeit) erhalten«, heißt es in V. 3. Und aus der Umgebung dieses Textes: V. 14: »Sorgt für den Leib nicht so, daß ihr den Begierden verfallt.« In Röm 12,2 heißt es: »Stellt euch nicht der Welt gleich«, denn »Gottes Wille ist [...] das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene«. V. 16: »Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Geringen.« Was können uns diese Texte und Stellen zum Thema sagen, ggf. unter der Voraussetzung, daß das, was für den einzelnen Christen gilt, auch für die Gemeinschaft der Christen, die Gemeinde gilt?

Der Petrustext kann uns gelassen machen in bezug auf äußerliche Rechtsformen: Diese Welt ist noch nicht das Endgültige. Wir sollten uns Gedanken machen zum Thema der Rechtsform, aber dabei wissen, daß

⁶⁷ Brandt, Bekenntnis, 190.

⁶⁸ Präambel Abs. 4 S. 2, *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.*, (Hg.), Verfassung.

⁶⁹ *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.* (Hg.), *Rechenschaft*, 14, Randnotiz zu Teil 2, II 4 Absatz 2.

⁷⁰ Ebd.

die vollkommene Gerechtigkeit hier nicht zu erlangen ist. Nicht mit aller Gewalt gegen Vorläufiges an, und nicht mit Zähnen und Klauen Vorläufiges verteidigen!

Doch Offb 13 sollte uns schon nachdenklich stimmen: Nicht nur, daß man dem Leiden nicht entgehen kann (V. 10). Wenn das (leibliche) Wohlergehen nur in Verbindung mit dem Tier (= dem Staat?) möglich ist, das geistliche jedoch nur gegen dieses: Dürfen wir uns dann mit einer nur »hinkenden Trennung«, eben einer »gelockerten Fortsetzung der Verbindung« zufrieden geben? Oder gar selbst darauf einlassen, und wenn's (zur Zeit!) noch so locker zugeht?

Aus Röm 13,1-7 läßt sich zumindest keine Verpflichtung herauslesen, das »Lob«, die Anerkennung als öffentlich relevante und daher öffentlich-rechtliche Körperschaft anzunehmen (die im übrigen ja beim Staat beantragt werden muß!). Mit V. 14 möchte ich argumentieren: Wenn der »Leib« die äußere Organisationsform sei, dann könnten die Privilegierten der Körperschaft des öffentlichen Rechts ja unsere kollektiven »Begierden« sein. Ist das so? – Wir sollen uns nicht der Welt gleichstellen. Auch der Staat, die Kommunen, Krankenkassen, Industrie- und Handelskammern etc. sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wenn die religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts auch zur Zeit anders angesehen sind, sind damit doch etliche Privilegien verbunden. Wie leben wir evangelisch-freikirchlichen Christen damit, daß andere Religionsgesellschaften diese Rechte nicht haben, darunter viele Freikirchen? Es gibt in Deutschland eine kirchliche Zwei-Klassengesellschaft: die Religionsgesellschaften des öffentlichen und die des privaten Rechts. Wie (ver-)halten wir uns als »Erste-Klasse-Kirche« zu den »zweitklassigen«? Wenn Jesus sagt: »Seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben« (Mt 10,16) – ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts für uns eher ein Zeichen der Klugheit oder ein fauler Trick? Warum mahnt Paulus: »Haltet euch nicht selbst für klug« (Röm 12,16)? Sicher: Ich habe die angeführten Stellen nicht sauber exegesiert,⁷¹ sondern lediglich Gedanken dazu geäußert. Eine genaue Untersuchung dieser und anderer Stellen⁷² kann im Blick auf unsere Fragestellung sicherlich genauere Ergebnisse hervorbringen.

⁷¹ Besonders für Röm 13 und Offb 13 verweise ich auf R. Dziawas, Eine freie Kirche in einem freien Staat. Sozialethische Perspektiven zur politischen Verantwortung einer Freikirche in der Bundesrepublik Deutschland, in diesem Heft, S. 312-338.

⁷² Zwar wollen »wir« »Gemeinde nach dem Neuen Testament« sein – doch wenn die Heilige Schrift (als ganze!) unsere Grenze ist, muß dann nicht auch das Alte Testament über Jer 29,7 hinaus berücksichtigt werden (für das eine Trennung von Religion und Staat idealerweise nicht in Betracht kommt, da es theokratisch ausgerichtet ist!)? – Zur formelhaften »Gemeinde-nach-dem-Neuen-Testament«-Wendung vgl. D. Lütz, Ist die Selbstbezeichnung »Gemeinde nach dem Neuen Testament« ein Hinweis auf den reformatorischen Charakter der deutschen Baptistengemeinden? Dargestellt an Taufdiskussionen jüngerer Datums, in: Freikirchenforschung (FKF) Nr. 6 (1996), 10-33, bes. 14-24.31-33.

Nun noch einmal zu einer Bekenntnisschrift, dem Augsbургischen Bekenntnis. Dessen Art. 7 kann von wohl allen evangelischen Kirchen, auch den Freikirchen, problemlos bejaht werden. Hiernach gehören zu den Kennzeichen der wahren Kirche »nur« die reine Predigt des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente. Die äußere Rechtsform scheint nicht zum Wesentlichen zu gehören. Mag uns dies einerseits beruhigen, so entläßt es uns andererseits doch nicht aus der Verantwortung, über überkommene Verhältnisse nachzudenken – und gegebenenfalls auch Konsequenzen zu ziehen.

3. Verhältnis von rechtlicher Situation und theologischer Lehre zueinander

Mir scheint das Verhältnis von Rechtssituation und Anspruch nicht ganz unproblematisch zu sein. Mit glasklaren Worten wurde und wird von baptistischer bzw. evangelisch-freikirchlicher Seite die Trennung von Staat und Kirche propagiert. Dennoch haben sich Baptisten und der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – wie andere Freikirchen auch – gerne des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus bedient, wenn sie ihn erlangen konnten. Ich möchte nicht über die sogenannten »Väter« urteilen – für sie mochte dieser einfach eine Art »Konzession« sein, ein gewisser Schutz und endlich Ruhe für die als eigentlich angesehene Aufgabe, die Mission. Heute hält man an dem Privileg, das man hat, fest, im Fahrwasser der Großkirchen. Dies wäre vielleicht nicht so problematisch, wenn es nicht vergleichsweise unreflektiert passieren würde. Hat das, abgesehen von allen rechtlichen Vorteilen, vielleicht auch darin einen Grund, daß man so sagen kann: »Wir sind keine Sekte – wir sind Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Landeskirchen!«? Wenn dem so wäre, wäre es eine äußerst problematische Argumentation: Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus beweist in dieser Hinsicht nichts. Auch Mormonen und Neuapostolische Kirche sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, selbst die den Staat verdammenden Zeugen Jehovas wollen dies werden.⁷³ Übrigens haben es die Großkirchen nicht nötig, auf jeder Veröffentlichung und jedem Briefbogen hervorzuheben, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechts sind!

Meinen Ausführungen konnte man sicher entnehmen, daß ich aus juristischen Gründen, weil eben immer noch ein Rest an Bindung an den Staat vorhanden ist und damit die Trennungslinie zwischen Staat und Kirche nicht klar, sondern verwischt ist, der derzeitigen Rechtssituation

⁷³ Jedoch abgelehnt vom Bundesverwaltungsgericht. *Link*, Zusammenarbeit, 362. Nach *ders.*, Zeugen, 1, ist Verfassungsbeschwerde hiergegen eingelegt. – *Lüder-Solte*, Organisationsstruktur, 429, vermutet wohl nicht zu Unrecht, daß der »Prestigeaspekt« neben der Rechtsfähigkeit eine wichtige Rolle spielt.

eher skeptisch gegenüber stehe. Ziehe ich theologische Aussagen hinzu, z.B. von Köbner oder aus der Rechenschaft vom Glauben, wird mein Unbehagen nicht weniger, nur mein Erstaunen über die vorfindliche Situation größer. Und werfe ich – last, but not least – einen Blick in die Bibel, genauer: ins Neue Testament, frage ich mich sehr ernsthaft nach der Stimmigkeit der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine christliche Kirche. Zumal, wenn sie die Schrift zur alleinigen Norm erhebt.

Es wird, so meine ich, Zeit, die Reste des »unselige[n] Erbe[s] Konstantins zu liquidieren«⁷⁴, die auch ins Freikirchentum Einzug gehalten haben. Die Täufer, auf die wir uns inhaltlich gerne beziehen, erlitten für ihre Überzeugungen, u.a. die Trennung von Kirche und Staat, den Märtyrertod. Sind wir bereit, für unsere (richtigen!) Überzeugungen beim nächsten Gemeindehausneubau nicht mehr Anspruch auf Gebührenbefreiung zu haben?

Noch einmal einen Schritt zurück: Vorausgesetzt, über diese Problematik ist in einiger Zeit gründlich in unserer Freikirche (und darüber hinaus?) nachgedacht worden, und man hat zu einem einmütigen Ergebnis gefunden, dann sind folgende Konstellationen denkbar:

a) Der Körperschaftsstatus ist mit dem, was die Heilige Schrift über die Gestalt der Gemeinde lehrt, vereinbar. Welche Konsequenzen könnten gezogen werden?

Einmal kann man alles so lassen, wie es ist. Rechtlich ist es zur Zeit ja tatsächlich recht angenehm für uns.

Zum anderen sollte man *dann* aber auch einmal ernsthaft darüber nachdenken, ob nicht auch für uns ein Staatskirchenverträge mit den Bundesländern in Frage kommen. Das darf *nicht* heißen, die großkirchlichen Verträge abzuschreiben, sondern mit einer spezifisch freikirchlichen Sichtweise die Religionsfreiheit für uns und, soweit in diesem Rahmen möglich, auch für andere abzusichern,⁷⁵ ebenso die Trennung von Kirche und Staat und anderes Wichtiges, und schon allein aufgrund des Vertragsabschlusses die Parität zwischen den Kirchen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts herauszustellen. Diese Mitgestaltung des Staats im Staatskirchenrecht wäre zumindest auch durch die Rechenschaft vom Glauben gedeckt, in der es heißt, daß Christen bereit seien, die Ordnungen dieser Welt menschenwürdig mitzugestalten.⁷⁶ Mancher Staatskirchenrechtler (die ja meistens Kirchenrechtlicher der

⁷⁴ E. Brunner, Wahrheit als Begegnung, Berlin 1938, 143, im Kontext der Forderung nach einer Kirche der Bekennenden.

⁷⁵ Z.B. als gemeinsame Willensbekundung.

⁷⁶ Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hg.), Rechenschaft, 13f: Teil 2, II 4 Absatz 1 Satz 3, unter Berufung auf 1Tim 2,1ff (Randnotiz, a.a.O., 14).

Großkirchen sind!) könnte einen solchen Vertragsabschluß gut gebrauchen. Den Anfang sollte man im gegebenen Fall dort machen, wo es relativ viele evangelisch-freikirchliche Christen gibt bzw. evangelisch-freikirchliche Einrichtungen (Diakonie etc.), also z.B. Hamburg oder Berlin. Soziales Engagement, das auffällt, und überhaupt Präsenz dürften entsprechende Verhandlungen erleichtern.⁷⁷ Doch bevor sich jetzt jemand übereifrig in die Vorbereitungen stürzt, ist auch die folgende Möglichkeit zu bedenken:

b) Der Körperschaftsstatus ist mit dem, was die Heilige Schrift über die Gestalt der Gemeinde lehrt, *nicht* vereinbar. Welche Konsequenzen könnten gezogen werden? Dann muß man auch so konsequent sein und den Staat seine letzte Genehmigung geben lassen: Daß der verliehene Körperschaftsstatus zurückgegeben wird. Damit ist natürlich nicht gemeint, den Bund oder einzelne Gemeinden aufzulösen, sondern die Rechtsform zu ändern.

Helfen kann ein Blick auf die Gewerkschaften: Diese sind – eben um der Unabhängigkeit vom Staat willen – rechtlich schlichte Vereine, die nicht einmal als e.V. beim Amtsgericht eingetragen sind. Ihr politischer und gesellschaftlicher Einfluß hängt davon jedoch keineswegs ab, er ist von Mitgliederzahl und anderen Umständen abhängig.⁷⁸

Vielleicht kann der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hier auch aus dem Erbe der Brüder schöpfen, die von ihren Anfängen her ja keine äußere Organisationsform praktizierten und damit im »Dritten Reich« tatsächlich zum Fremdkörper in der Gesellschaft geworden sind – und verboten wurden. Schaffen wir einen »Verzicht auf alle Sicherungen«⁷⁹?

4. Schluß

Was wünsche ich mir? Vor allem, daß wir über die eben behandelten Felder gründlich nachdenken und den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr als gottgegeben hinnehmen. Das ist er wirklich nicht. Entweder ist er uns als Kirche gemäß, dann bietet er Gestaltungs-

⁷⁷ Auch Brandenburg wäre ein wichtiger Vertragspartner, da sich der größte Teil der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen jetzt dort befinden. Deren Freiheit ist zu sichern. Auch Hessen ist als Sitzland des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein wichtiger potentieller Vertragspartner.

⁷⁸ Hesse, Art. Staat, 1569f, sieht selbst für die sog. »Volks«-Kirchen den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus nicht mehr als unbedingt notwendig an, soweit es um öffentliche Wirksamkeit geht.

⁷⁹ So faßt Scholder, Eugenio Pacelli, 109, K. Barth, Die Not der evangelischen Kirche, in: K. Kupisch (Hg.), Der Götze wackelt. Zeitkritische Aufsätze und Briefe von 1930 bis 1960, Berlin 1961, 33-62 zusammen.

spielraum, den wir bisher sträflich vernachlässigt haben, oder er ist uns als Kirche nicht gemäß. Dann sollten wir auch etwas Neues suchen und wagen – im Vertrauen auf Jesus Christus, den Herrn der Gemeinde. Gesellschaftlich wird der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus so lange unangetastet bleiben, wie die Großkirchen annäherungsweise »Volks«-Kirchen sind und / oder auf die Kirchensteuer nicht verzichtet wird. Darüber mache ich mir keine Illusionen. Der bisherige, an den Großkirchen ausgerichtete Status quo entbindet uns jedoch nicht davon, uns unsere eigenen Gedanken zu machen. Darum sollten freikirchliche Theologen und Juristen sich mit der Materie beschäftigen und in die Diskussion einmischen, nicht zuletzt auch durch Veröffentlichungen. Unsere Theologie, die evangelische im allgemeinen wie die freikirchliche im besonderen, sowie unser Staatskirchenrecht können auf diesem Gebiet viel frischen Wind vertragen.

Bibliographie

- Balders, G., Kurze Geschichte der deutschen Baptisten, in: ders. (Hg.), Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. 150 Jahre Baptistengemeinden in Deutschland 1834-1984. Festschrift, Wuppertal / Kassel ³1989
- Barth, K., Die Not der evangelischen Kirche, in: K. Kupisch (Hg.), Der Götze wackelt. Zeitkritische Aufsätze und Briefe von 1930 bis 1960, Berlin 1961, 33-62
- Bauer, W. / Eisenblätter, H. / Jörgensen, H. u.a. (Hgg.), Der Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden. Eine Selbstdarstellung, Wuppertal / Kassel 1992
- Brandt, E., Vom Bekenntnis der Baptisten, in: Balders, G. (Hg.), Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, 175-232
- Brenner, B., Politische Willensbekundung. Europäische Union achtet den Status der Kirchen, in: MDKI 49 (1998), 9f
- Brunner, E., Wahrheit als Begegnung, Berlin 1938
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hg.), Rechenschaft vom Glauben, Kassel o.J.
- (Hg.), Verfassung, beschlossen vom Bundesrat am 30. Mai 1992, in Kraft gesetzt am 16. Juli 1992 durch die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums, Bad Homburg v.d.H. o.J.
- Campanhausen, A. v., Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR I, 777-785
- , Art. Staat und Kirche, in: ELThG, Bd. III (1994), 1893-1895
- , Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, 3. überarb. u. erg. Aufl. München 1996
- Dziewas, R., Eine freie Kirche in einem freien Staat. Sozialethische Perspektiven zur politischen Verantwortung einer Freikirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZThG 4 (1999), 312-338
- Eichler, H., Die Verfassung der Körperschaft und Stiftung, Berlin 1986
- Fischer, E., Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. / Berlin ²1971
- Fleischmann-Bisten, W., Staatskirchenverträge des Vatikans mit den neuen Bundesländern, in: MDKI 49 (1998), 74-76

- Forsthoff, E., Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, München ¹⁰1973
- Geldbach, E., Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung, Göttingen 1989 (= Bensheimer Hefte 70)
- , Mission und Ökumene, in: Freikirchenforschung (FKF) Nr. 7 (1997), 102-114
- Grote, H., Religionsgemeinschaften und Europäische Union, in: MDKI 47 (1996), 32f
- Heckel, J., Kirchengut und Staatsgewalt, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, FS Rudolf Smend, Göttingen 1952, 108f
- Heckel, M., Die religionsrechtliche Parität, in: HdbStKirchR I, 589-622
- Hesse, K., Art. Kirche und Staat, in: EStL I, 1546-1575
- , Art. Religionsgesellschaften, in: EStL II, 2971-2974
- Hesselberger, D., Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Bonn ⁵1988
- Johnsen, H., Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung. Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrages von 1993, in: ZevKR 43 (1998), 182-222
- Jordy, G., Die Brüderbewegung in Deutschland, Bd. 1: Das 19. Jahrhundert. Englische Ursprünge und Entwicklung in Deutschland, Wuppertal ²1989
- , Bd. 3: Die Entwicklung seit 1937 (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus), Wuppertal 1986, 17-83
- Köttgen, A., Kirche im Spiegel deutscher Staatsverfassung der Nachkriegszeit, 81, in: Quaritsch, H. / Weber, H. (Hgg.), Staat und Kirchen, 79ff
- Kreß, H., Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern. Tragfähig für die Rolle der Kirche in der säkularen Gesellschaft?, in: MDKI 48 (1997), 23-28
- Liese, A., War alles ganz anders? Anmerkungen zur Geschichte der Brüderbewegung im Dritten Reich im Lichte neuerer Quellenfunde. Ein Forschungsbericht, in: Freikirchenforschung (FKF) Nr. 6 (1996), 120-130
- Link, C., Für verständige Zusammenarbeit geschaffen. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, in: MDEZW 61 (1998), 354-363 = FAZ vom 6. August 1998, 8
- , Zeugen Jehovas und Körperschaftsrechte, in: ZevKR 43 (1998), 1-54; 12
- Lüder-Solte, E., Die Organisationsstruktur der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften und ihre Stellung im Staatskirchenrecht, in: HdbStKirchR I, 417-436
- Lütz, D., Ist die Selbstbezeichnung »Gemeinde nach dem Neuen Testament« ein Hinweis auf den reformatorischen Charakter der deutschen Baptistengemeinden? Dargestellt an Taufdiskussionen jüngerer Datums, in: Freikirchenforschung (FKF) Nr. 6 (1996), 10-33
- Mahler, G., Theologie und Menschenrechte, Baptismus und Menschenrechte (= Jugendseminar des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden [Hg.], Jugendseminar Impulse Heft 8), Hamburg o.J.
- Mangoldt, v. / Klein / v. Campenhausen, Grundgesetz, Bd. 14, München ³1991
- Merk, W., (Aussprachebeitrag), in: VVDStRL 11 (1954), 232ff
- Müller-Volbehr, J., Körperschaftsstatus und Sachenrecht der Kirchen, in: ZevKR 33 (1988), 153ff
- Pfeiffer, B.E., Das Verhältnis der deutschen Adventisten zu Staat und Gesell-

- schaft, 1900-1933, in: *Verein zur Förderung der Erforschung freikirchlicher Geschichte und Theologie e.V. (VEfGT)* (Hg.), Referate, 36-39
- Pirson, D., Art. Vertragsstaatskirchenrecht, 3817, in: *EstL* II, 3814-3827.
- Quaritsch, H., Kirchen und Staat. Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, 282, in: *ders. / H. Weber* (Hgg.), *Staat und Kirchen*, 265ff
- Weber, H. (Hg.), *Staat und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950-1967*, Bad Homburg v.d.H. / Berlin / Zürich 1967
- Ruppert, H.J., Esoterik heute. Altes Wissen auf neuen Wegen, in: *MDEZW* 61 (1998), 257-273
- Scheuner, U., Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: *ZevKR* 7 (1959/60), 225ff
- Scholder, K., Eugenio Pacelli und Karl Barth. Politik, Kirchenpolitik und Theologie in der Weimarer Republik, in: *ders.*, *Die Kirchen*, 98-110
- , Das Ende des Laizismus – zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: *ders.*, *Die Kirchen*, 35-43 = Nachdruck aus *Die Zeit* Nr. 49 vom 27. November 1981
- , Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft, in: *Gesammelte Aufsätze*, Hgg. Aretin, K.O. v. / Besier, G., Berlin 1988
- Schmidt-Eichstaedt, G., Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Eine Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Köln / Berlin / Bonn / München 1975
- Schuck, M., Deutlichere Trennung von Kirche und Staat? 150 Jahre nach der Nationalversammlung in der Paulskirche 1848, in: *MDKI* 49 (1998), 41f
- Strahm, H., Das Verhältnis der deutschen Methodisten zu Staat und Gesellschaft in den Weimarer Jahren, in: *Verein zur Förderung der Erforschung freikirchlicher Geschichte und Theologie e.V. (VEfGT)* (Hg.), Referate, 31-35
- Strübind, A., Trennung von Staat und Kirche. Bewährung und Scheitern eines freikirchlichen Prinzips, in: *ZThG* 4 (1999), 261-288
- Thöle, R., *Orthodoxe Kirchen in Deutschland* (= Benschheimer Hefte 85), Göttingen 1997
- Verein zur Förderung der Erforschung freikirchlicher Geschichte und Theologie e.V. (VEfGT)* (Hg.), Referate des 3. Symposions 25.-27. April 1991, Münster o.J. (= *Freikirchenforschung [FKF]* Nr. 1)
- Voigt, K.H., »Religionsartikel« für die EU: Fortschreiben statt Festschreiben, in: *MDKI* 47 (1996), 109f
- Weber, H., *Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1966
- Weber, W., Die Gegenwartsfrage des Staatskirchenrechts, in: *VVDStRL* 11 (1954), 153ff
- , Die kleinen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht des nationalsozialistischen Regimes, in: *Gedächtnisschrift für Walter Jellinek*, München 1955, 101ff
- Weyel, H., *So stell ich mir Gemeinde vor. Kennzeichen der Gemeinde Jesu Christi. Biblische Strukturen und modernes Profil*, Gießen / Basel 1997